

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit dem § 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung vom 29.06.1999 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 08. November 1994 außer Kraft.

Bruchköbel, den 30.06.1999

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel



Ermold
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am

01. Juli 1999

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 02. Juli 1999

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Ermold
Bürgermeister



GEBÜHRENVERZEICHNIS

über gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruckköbel

1	Personalgebühr	Betrag DM/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00	
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00	
1.3	Bei Theater oder ähnlichen Veranstaltungen bis zu 4 Stunden Pauschal je Einsatzkraft je angefangene weitere Stunde je Einsatzkraft	20,00 5,00	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Einsatzkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung einmalig pro Einsatzkraft zu erstatten.	5,00	
2	Fahrzeuggebühren je Stunde	Betrag DM/Std	Betrag DM/km
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	54,00	1,80
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00	1,80
2.3	Personenwagen Pkw	48,00	1,80
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeug</u>		
2.4	TSF	110,00	1,80
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
2.5	LF 8	170,00	1,80
2.6	LF 8/6	200,00	1,80
2.7	LF 16	230,00	2,40
2.8	LF 16/12	260,00	2,40
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
2.9	TLF 8/18	150,00	1,80
2.10	TLF 16/24 (25)	200,00	2,40
	<u>Gerätewagen</u>		
2.11	Gerätewagen GW	200,00	1,80
2.12	Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,00	1,80
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/DM	
3.1	Anhänger		
3.1.1	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,00	
3.1.2	Schlauchanhänger	70,00	

3.2	Geräte	Grundkosten DM/Std.	jede weitere DM/Std.
3.2.1	Tragkraftspritze TS 8/8	35,00	17,00
3.2.2	Tragkraftspritze TS 16/8	40,00	20,00
3.2.3	Motorkettensäge	20,00	10,00
3.2.4	Stromerzeuger 1,5 KVA	25,00	12,00
3.2.5	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,00
3.2.6	Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00	35,00
3.2.7	Elektrohammer	20,00	10,00
3.2.8	Mehrzweckzug	30,00	15,00
3.2.9	Be- und Entlüftungsgerät	100,00	50,00
3.2.10	Öl-Wasser-Sauger	20,00	10,00
3.2.11	Trennschleifer	20,00	10,00
3.2.12	Brennschneidegerät	30,00	15,00
3.2.13	Handscheinwerfer	10,00	5,00
3.2.14	Auffangbehälter bis 5.000 Liter	35,00	17,00
3.3	Pumpen		
3.3.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe	45,00	22,00
3.3.2	Öl- oder Ölabsaugpumpe (einschließlich Stromerzeuger)	100,00	50,00
3.3.3	Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	100,00	50,00
3.3.4	Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00	50,00
3.3.5	Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,00
3.3.6	Mastpumpe	100,00	50,00
3.3.7	Wasserstrahlpumpe	20,00	10,00
4	Bereitstellung von Löschgeräten (z.B. bei Veranstaltungen oder im Rahmen eines angeordneten Brandsicherheitsdienstes)	je Tag	Betrag/DM
4.1	Feuerlöscher	"	15,00
4.2	Kübelspritze	"	10,00
4.3	Löschdecke	"	10,00

5 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

6 Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen

Die Kosten für Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen in Einsatz gebrachter Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Atemschutzmasken, Atemschutzgeräte, Feuerlöscher, Schutzkleidung) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis berechnet.

7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

Entfernen von Insekten

Tierrettung

Fällen/Beseitigen umsturzgefährdeter Bäume

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

11 Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen sind auf Nachweis zu erstatten und mit der Gebühr zu entrichten.

Bruchköbel, den 30.06.1999



Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Ermold

Ermold
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am

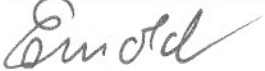
01. Juli 1999

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 02. Juli 1999

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel



Ermold
Bürgermeister

